

17. Sanktionsbeschlüsse sollten im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen stehen. Sanktionsregelungen sollten so konzipiert werden, dass sanktionierten Staat oder in ihm Staaten unbeabsichtigte Fol- und in der ganzen Welt einen gerechten und dauerhaften Frieden vermieden werden, die zu Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten führen können.

III. Umsetzung

18. Sanktionen sollten von allen Staaten nach Treu und Glauben umgesetzt werden.

19. Die Überwachung und die Einhaltung sind in erster Linie Aufgabe der einzelnen Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten sollten danach trachten, gegen die Sanktionsmaßnahmen verstoßende Tätigkeiten in ihrem Hoheitsbereich zu verhindern oder solche Verstöße zu beheben. In dieser Hinsicht sollte gegebenenfalls der Bericht der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen (S/2006/997) berücksichtigt werden.

20. Die internationale Überwachung der Einhaltung von Sanktionsmaßnahmen durch den Sicherheitsrat oder durch eines seiner Nebenorgane im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats kann zur Wirksamkeit der Sanktionen der Vereinten Nationen beitragen. Staaten, die bei der Umsetzung und Überwachung von Sanktionen Unterstützung benötigen, können die Vereinten Nationen oder die entsprechenden Regionalorganisationen und Geber um Hilfe ersuchen.

21. Den Staaten und den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, sollte nahegelegt werden, anderen Staaten angemessene technische und finanzielle Hilfe zu gewähren, um diese verstärkt zur wirksamen Umsetzung von Sanktionen zu befähigen.

22. Den Staaten sollte nahegelegt werden, beim Austausch von Informationen über die gesetzgeberische, administrative und praktische Umsetzung von Sanktionen zusammenzuarbeiten.

RESOLUTION 64/116

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/451, Ziff. 7)⁵⁹.

64/116. Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/128 vom 11. Dezember 2008,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Völ-

bekräftigend dass die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit und die Demokratie miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass sie zu den universellen und unteilbaren grundlegenden Werten und Prinzipien der Vereinten Nationen gehören,

sowie die Notwendigkeit bekräftigend den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler wie auch internationaler Ebene allgemein einzuhalten und anzuwenden, und in Bekräftigung ihres feierlichen Bekenntnisses zu einer auf Rechtsstaatlichkeit und dem Völkerrecht beruhenden internationalen Ordnung, die zusammen mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit eine wesentliche Voraussetzung für die friedliche Koexistenz und die Zusammenarbeit der Staaten bildet,

in der Überzeugung

2. bekräftigt die Rolle der Generalversammlung, wenn es darum geht, die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen, und bekräftigt ferner, dass sich die Staaten an alle ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht zu halten haben;
3. betont die Wichtigkeit der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene und die Notwendigkeit, die Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen durch erweiterte technische Hilfe und den Ausbau von Kapazitäten sowie auf der Grundlage einer besseren Koordinierung und Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und unter den Gebern verstärkt bei der innerstaatlichen Umsetzung ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen zu unterstützen, und fordert, die Effektivität dieser Tätigkeiten vermehrt zu evaluieren;
4. fordert das System der Vereinten Nationen auf, sich in Anbetracht der Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit für nahezu alle Bereiche des Engagements der Vereinten Nationen im Rahmen seiner einschlägigen Tätigkeiten, soweit angezeigt, systematisch mit Aspekten der Rechtsstaatlichkeit zu befassen;
5. bekundet der Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit volle Unterstützung für ihre Rolle, die sie in Bezug auf die übergreifende Koordinierung und Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und im Rahmen der bestehenden Mandate mit Unterstützung durch die Einheit für Rechtsstaatlichkeit im Exekutivbüro des Generalsekretärs und unter der Leitung der Stellvertretenden Generalsekretärin wahrnimmt;
6. ersucht den Generalsekretär, seinen nächsten Jahresbericht über die Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 63/128 und unter Berücksichtigung der Ziffer 97 des Berichts vorzulegen;
7. begrüßt den Dialog zum Thema „Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene“, den die Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und die Einheit für Rechtsstaatlichkeit mit den Mitgliedstaaten aufgenommen haben, und fordert die Fortsetzung dieses Dialogs mit dem Ziel, die Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene zu fördern;
8. legt dem Generalsekretär und dem System der Vereinten Nationen nahe, den Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit hohen Vorrang einzuräumen;
9. bittet den Internationalen Gerichtshof, die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und die Völkerrechtskommission, auch künftig in ihrem jeweiligen Bericht an die Generalversammlung zu ihrer derzeitigen Rolle bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit Stellung zu nehmen;
10. bittet die Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und die Einheit für Rechtsstaatlichkeit, mit den Mitgliedstaaten weiter regelmäßig zusammenzuarbeiten, insbesondere im Rahmen informeller Unterrichtungen;
11. betont, dass die Einheit für Rechtsstaatlichkeit mit den erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet werden muss, damit sie ihre Aufgaben in wirksamer und nachhaltiger Weise wahrnehmen kann, und legt dem Generalsekretär und den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, den Betrieb der Einheit zu gewährleisten;
12. beschließt den Punkt „Rechtsstaatlichkeit auf na-